EINWOHNERGEMEINDE RÖTHENBACH im Emmental



Reglement

für die Spezialfinanzierung zur Bewirtschaftung der Gemeindewälder

> BESCHLUSS GEMEINDERAT VOM 28.11.2005 GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 09.06.2006

Reglement für die Spezialfinanzierung zur Bewirtschaftung der Gemeindewälder

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

¹ Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2007 mit einem Betrag von Fr. 39'219.00 errichtet.

²Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:

- maximal die H\u00f6he des j\u00e4hrlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung.
- b) Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 9. Juni 2006 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Lüthi)

in the regent of the region of

(R. Megert)

³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat.

⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll die Hälfte des Bruttoaufwandes der letzten 10 Jahre für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder nicht übersteigen.*

^{*} Bruttoaufwand 1995 - 2004: Fr. 51'942.65 (Hälfte = Fr. 25'971.30

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Röthenbach i.E. bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2006 auf der Gemeindeverwaltung Röthenbach i.E. öffentlich aufgelegen hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Signau Nr. 18 vom 04.05.2006 und Nr. 19 vom 11.05.2006 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3538 Röthenbach i.E., 30.10.2006

Röthenlosci

Der Gemeindeschreiber

(E. Lüthi)